

Rundschreiben 06/2010

Thema: Einberufung der Mitgliederversammlung / Vereinsrecht

1. Allgemeines:

Die Mitgliederversammlung als Organ des Vereins ist nach § 32 Abs. 1 BGB zwingend notwendig. § 32 Abs. 2 BGB weist dabei alle Aufgaben, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, der Mitgliederversammlung zu.

Die nach der Satzung turnusmäßig einzuberufende Mitgliederversammlung wird als **ordentliche Mitgliederversammlung** bezeichnet. Aus besonderen Gründen oder nach dem Willen der Mitglieder einzuberufende Mitgliederversammlungen werden als **außerordentliche Mitgliederversammlung** bezeichnet.

Mit dem heutigen Rundschreiben wollen wir uns mit den Fragen der Einberufung der Mitgliederversammlung, der einzuhaltenden Form und Frist für die Einladung, dem notwendigen Inhalt der Einladung und der Behandlung von eingehenden Mitgliederanträgen zur Mitgliederversammlung beschäftigen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung:

Der rechtsfähige Verein, also der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen ist, muss in der Satzung regeln, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, § 58 Nr. 4 BGB. Nach § 36 BGB ist die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Nach § 37 Abs. 1 BGB ist die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil (Minderheit der Mitglieder) oder, wenn dazu eine Regelung fehlt, mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Dies bedeutet, dass die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn

- die in der Satzung geregelten Voraussetzungen vorliegen,
- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- ein in der Satzung bestimmter Teil der Mitglieder oder, falls die Satzung keine Regelung enthält, 10 % der Mitglieder dies verlangen.

3. Form und Frist der Einladung:

Der rechtsfähige Verein soll in seiner Satzung eine Regelung über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten, § 58 Nr. 4 BGB. Grundsätzlich kann die Satzung frei wählen, wie und mit welcher Frist einzuladen ist, wenn sicher gestellt ist, dass jedes Vereinsmitglied ohne Erschwernisse Kenntnis von der bevorstehenden Mitgliederversammlung erhält.

Die Satzung kann anordnen, dass die Mitglieder

- unmittelbar persönlich,
- schriftlich oder
- durch öffentliche Bekanntmachung

eingeladen werden.

Wenn in der Satzung die schriftliche Einladung vorgesehen ist, kann dies durch einfachen Brief, per Einschreibesendung oder auch per Telefax erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist allerdings ohne ausdrückliche satzungsmäßige Grundlage unwirksam.

Das Einladungsschreiben muss vom einladenden Organ (Vorstand) unterschrieben sein.

Eine allgemeine Einladung kann auch z. B. durch Aushang im Vereinsheim, durch Verteilen von Handzetteln bei Vereinsveranstaltungen oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder in der örtlichen Presse erfolgen, wenn die Satzung dies so regelt.

Zur fristgerechten Einladung enthält das Gesetz keine Regelungen. In der Satzung muss eine Frist für die rechtzeitige Einladung enthalten sein. Üblicherweise werden hier Fristen von mindestens einer Woche angesetzt.

4. Inhalt der Einladung:

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- der einberufende Verein (Absender)
- das einberufende Organ (Vorstand, Name)
- die Abhaltung einer Mitgliederversammlung (die Einladung muss eindeutig erkennen lassen, dass es sich um eine Mitgliederversammlung und nicht z. B. um ein Vereinsfest handelt)
- Datum, Ort und Uhrzeit der Versammlung
- die Tagesordnung

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB sind die in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse nur dann gültig, wenn den Mitgliedern vorab der Gegenstand des Beschlusses mit der Einladung mitgeteilt wurde. Ist der Inhalt des zu treffenden Beschlusses nicht oder ungenau bestimmt, so dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und

der zu treffenden Entscheidung nicht möglich ist, ist der auf der Versammlung gefasste Beschluss nichtig. Der Inhalt der Beschlussgegenstände muss mindestens schlagwortartig umschrieben sein. Bei Satzungsänderungen reicht es allerdings nicht aus, in der Einladung lediglich anzukündigen, dass „Satzungsänderungen“ vorgenommen werden sollen. Es müssen zumindest die zu ändernden Satzungsbestimmungen bezeichnet werden und zumindest stichwortartig beschrieben werden, welche inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden sollen. Sinnvoll ist es insoweit, den zu beschließenden neuen Satzungstext in der Einladung mitzuteilen (und ggf. der bisherigen Satzungsbestimmung gegenüber zu stellen).

5. Die Aufnahme von Mitgliederanträgen, Dringlichkeitsanträgen und Initiativanträgen:

Grundsätzlich hat jedes Mitglied ein Recht darauf, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Insoweit hat jedes Mitglied ein Recht gegen den Verein auf Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung. Dieses Mitgliedschaftsrecht kann durch die Satzung näher geregelt werden:

Die Satzung sollte möglichst regeln, dass ein solcher Antrag schriftlich einzubringen und zu begründen ist. Weiter sollte die Satzung eine Frist festsetzen, innerhalb der diese Anträge einzureichen sind. Diese Anträge, die innerhalb der Frist eingereicht werden, müssen dann durch Mitteilung an alle Mitglieder in die Tagesordnung mit aufgenommen werden. Dabei muss dann aber auch die Ladungsfrist eingehalten werden. Sinnvoll ist es insoweit, die Mitgliederversammlung schon frühzeitig anzukündigen und auf die Einhaltung der Antragsfrist darin hinzuweisen und dann erst die Ladung mit der Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist abzusenden.

Ansonsten handelt es sich um so genannte Dringlichkeitsanträge, die einer besonderen Zulassung durch die Satzung bedürfen. Nach § 40 BGB kann die Satzung ausdrücklich regeln, dass auch nach der Bekanntmachung der Tagesordnung noch Sachanträge zulässig sind. Aber auch der Dringlichkeitsantrag muss den Mitgliedern noch rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden, damit sich die Mitglieder ausreichend auf diesen Sachpunkt vorbereiten können. Wenn die Zeit dafür nicht ausreicht, müsste der Dringlichkeitsantrag in einer gesonderten Mitgliederversammlung behandelt werden. Eine Mindestfrist von 3 Tagen sollte dabei eingehalten werden.

Soweit Satzungen Initiativanträge auch noch in der Versammlung zulassen, sollte damit sehr vorsichtig umgegangen werden. Die Satzung sollte auch eine hohe Zulassungsbeschränkung vorsehen. Denkbar wäre, dass ein solcher Initiativantrag nur dann behandelt und abgestimmt wird, wenn mindestens z. B. 2/3 oder 3/4 der Mitglieder (erschienene oder tatsächliche?) zustimmen.